



Informationsblatt 3 für Schüler/-innen

Cyber-Mobbing – „Ganz schön verboten“

Stell dir vor, du bist Opfer von Cyber-Mobbing: Du erfährst von einer Hate-Gruppe über dich in WhatsApp, musst zusehen, wie intime Bilder vom Umziehen im Turnunterricht in der ganzen Schule verbreitet werden und findest im Studentakt fiese Kommentare auf deinem Facebook-Profil. Gar nicht witzig, oder? Viele dieser Handlungen sind nicht nur für Opfer unglaublich unangenehm, sondern auch verboten! Hier findest du eine kurze Zusammenfassung über wichtige Gesetzesbestimmungen im Hinblick auf Cyber-Mobbing:

Strafgesetzbuch (StGB)

Cyber-Mobbing (§ 107c StGB)

Was verboten ist: Jemanden über das Smartphone, den Computer und das Internet für einen längeren Zeitraum hinweg zu beschimpfen, zu schmähen, zu verspotten, zu beleidigen oder Geheimnisse über das Sexual- und Familienleben, die persönliche Krankheitsgeschichte, Behinderungen oder religiöse Ansichten zu verbreiten. Dieses Verhalten muss für ungefähr 10 Personen wahrnehmbar sein und das Opfer in seinem Alltag beeinträchtigen. Beispiel: Schüler/innen gründen eine WhatsApp-Gruppe, in der sie einen Mitschüler beleidigen und peinliche Fotos von ihm posten. Er löscht daraufhin den Messenger und zieht sich komplett aus dem Internet zurück.

Nötigung (§ 105 StGB)

Was verboten ist: Jemand anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu etwas zu zwingen, was er/sie eigentlich gar nicht möchte.

Beispiel: Person A droht Person B, Nacktfotos zu veröffentlichen, sollte B nicht noch weitere Nacktfotos schicken.

Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB) „Anti-Stalking-Gesetz“

Was verboten ist: Das Verfolgen oder Belästigen einer Person über einen längeren Zeitraum hinweg, z. B. durch wiederholtes und störendes SMS-Schicken oder Anrufen, die Verwendung ihrer Daten für Internet-Bestellungen und die Anstiftung von Dritten, unerwünschten Kontakt mit dem Opfer herzustellen.

Beispiel: Person A schickt Person B gegen ihren Willen jeden Tag 50 SMS. Person A bestellt immer wieder im Namen von Person B Waren.

Kreditschädigung (§ 152 StGB)

Was verboten ist: Lügen zu verbreiten, die die Zukunft einer Person gefährden.

Beispiel: Person A verbreitet über Person B die Lüge, dass diese andere Schulkolleg/innen bedroht hätte, damit Person B von der Schule flieht.

Pornografische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB)

Was verboten ist: Die Herstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung von Bildern mit sexuellem Inhalt von unter 18-Jährigen.

Beispiel: Person A verbreitet via Handy anzügliche Fotos der 15-jährigen Person B.

Aktiv gegen Cyber-Mobbing Erst denken, dann klicken.

Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§208a StGB)

Was verboten ist: Die Kontaktaufnahme zu unter 14-Jährigen mit dem Ziel einer sexuellen Belästigung bzw. eines sexuellen Missbrauchs. Das gilt auch, wenn sie über das Internet erfolgt.

Beispiel: Die 50-jährige Person A gibt sich auf einer Spiele-Website als 14-Jähriger aus und versucht, ein Treffen mit einem 13-jährigen Mädchen auszumachen, um sie sexuell zu belästigen.



LOGO!

JUGENDMANAGEMENT



Verleumdung (§ 297 StGB)

Was verboten ist: Jemand anderen einer strafbaren Handlung zu verdächtigen, obwohl klar ist, dass der Vorwurf falsch ist und dazu führt, dass das Opfer von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft verfolgt wird.

Beispiel: Person A beschuldigt Person B, aus dem Schulbuffet Getränke gestohlen zu haben.

Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Briefschutz (§ 77 UrhG)

Was verboten ist: Die öffentliche Verbreitung von vertraulichen Aufzeichnungen, wenn diese die berechtigten

Interessen des Verfassers/der Verfasserin verletzen.

Beispiel: Person A stellt eine private und persönliche E-Mail von Person B ins Internet.

Bildnisschutz (§ 78 UrhG) – „Das Recht am eigenen Bild“

Was verboten ist: Die Veröffentlichung von Fotos, die die Abgebildeten bloßstellen.

Beispiel: Person A stellt ein „Sauf-Foto“ von Person B ins Internet.

Mediengesetz

Das Mediengesetz sieht Schadenersatz für Opfer von Übler Nachrede, Beschimpfung, Verspottung, Verleumdung (§ 6) und Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches (§7) vor.

Es gilt auch für öffentliche Websites.

Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz ist in Österreich auf Landesebene geregelt. In jedem Bundesland gibt es leicht unterschiedliche Bestimmungen. Überall gleich ist jedoch, dass die Weitergabe von z. B. pornografischen oder gewalthaltigen Inhalten an Jugendliche verboten ist und Jugendliche solche Inhalte auch nicht besitzen dürfen. Jugendschutzgesetze für dein Bundesland findest du unter: www.kija.at

TIPP: Gesetze nützen!

Wenn jemand ein Nacktfoto von dir veröffentlicht, dich in einer Hate-Gruppe bloßstellt oder dir ständig verletzende Nachrichten über WhatsApp schickt, dann kannst du dir auch die **Gesetze zunutze machen**.

Informiere dich, welches Gesetz gelten könnte und schicke der Person eine Nachricht in folgender Art:

Beispiel: Du hast ohne nachzudenken ein freizügiges Foto von dir verschickt und wirst nun mit dessen Veröffentlichung bedroht. Folgende Nachricht könnte in dieser Situation hilfreich sein: „Ich bin der Vater/die Mutter von XY. Sie machen sich nach § 207a StGB strafbar, wenn Sie das Foto meiner Tochter/meines Sohnes veröffentlichen. Unterlassen Sie jegliche weitere Kontaktaufnahme, ansonsten werde ich vor einer Anzeige nicht zurückschrecken.“

Erst denken, dann klicken. Aktiv gegen Cyber-Mobbing

© Saferinternet: www.saferinternet.at